

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf vom 16.11.2017

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in der Sitzung am 16.11.2017 (Beschluss Nr. 179-39/2017) folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsordnungsänderung

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf vom 17.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgenden Wortlaut:

§ 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister vollzieht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) auf der Grundlage des Stellenplanes der Gemeinde, deren Vergütung mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 3. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
 3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen

(grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 500 Euro und darüber hinaus bis 2500 Euro mit der Zustimmung des 1. Beigeordneten, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 3.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 3.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 500 Euro,
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 300 Euro;
6. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
8. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
9. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Nauendorf in Kraft.

Nauendorf, den 16.11.2017

Gemeinde Nauendorf

(Siegel)

Marek Heusinger
Bürgermeister